

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TU, SU

Beklagte: BRD Groupe Soci t  G n rale SA, Next Capital Solutions Limited

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993  ber missbr uchliche Klauseln in Verbrauchervertr gen ist dahin auszulegen, dass

sie einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die es dem Vollstreckungsgericht, das nach Ablauf der in dieser Bestimmung gesetzten Frist von 15 Tagen mit einer Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags, der einen Vollstreckungstitel darstellt, befasst ist, nicht gestattet, die Missbr uchlichkeit der Klauseln dieses Vertrags von Amts wegen oder auf Antrag des Verbrauchers zu pr fen, auch wenn diesem Verbraucher zudem ein Rechtsbehelf im Erkenntnisverfahren zur Verf gung steht, der es ihm erm glicht, bei dem damit befassten Gericht gem   einer anderen Bestimmung des nationalen Rechts eine solche Pr fung und die Anordnung der Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung  ber diesen Rechtsbehelf zu beantragen, sofern diese Aussetzung nur gegen Leistung einer Sicherheit m glich ist, deren H he geeignet ist, den Verbraucher davon abzuhalten, einen solchen Rechtsbehelf zu erheben und aufrechtzuerhalten, was zu pr fen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Wenn das nationale Gericht, das mit einer Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung eines solchen Vertrags befasst ist, die nationale Regelung nicht in einer mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu vereinbarenden Weise auslegen und anwenden kann, ist es dazu verpflichtet, von Amts wegen zu pr fen, ob die Klauseln dieses Vertrags missbr uchlich sind, und erforderlichenfalls jede nationale Bestimmung, die einer solchen Pr fung entgegenst nde, unangewendet zu lassen

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs —  sterreich) — UI/ sterreichische Post AG

(Rechtssache C-300/21 (¹),  sterreichische Post [Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz nat rlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 82 Abs. 1 – Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine unter Versto  gegen diese Verordnung erfolgte Datenverarbeitung verursacht worden ist – Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs – Unzul nglichkeit eines blo en Versto es gegen diese Verordnung – Erforderlichkeit eines durch diesen Versto  verursachten Schadens – Ersatz eines immateriellen Schadens, der durch eine solche Verarbeitung entstanden ist – Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung, die den Ersatz eines solchen Schadens von der  berschreitung einer Erheblichkeitsschwelle abh ngig macht – Regeln f r die Festsetzung von Schadenersatz durch die nationalen Gerichte)

(2023/C 216/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kl ger: UI

Beklagte:  sterreichische Post AG

Tenor

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europ ischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz nat rlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen,

dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen,

dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat.

3. Art. 82 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen,

dass die nationalen Gerichte bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, der aufgrund des in diesem Artikel verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird, die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden haben, sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — A1, A2/I

(Rechtssache C-352/21 (¹), A1 und A2 [Versicherung eines Sportsboots])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Vorschriften über die Zuständigkeit in Versicherungssachen – Art. 15 Nr. 5 – Möglichkeit, von diesen Zuständigkeitsvorschriften im Wege der Vereinbarung abzuweichen – Art. 16 Nr. 5 – Richtlinie 2009/138/EG – Art. 13 Nr. 27 – Begriff „Großrisiken“ – Schiffskaskoversicherungsvertrag – Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten – Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenüber dem Versicherten – Sportboot, das nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird)

(2023/C 216/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A1, A2

Beklagter: I

Tenor

Art. 15 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

ein Schiffskaskoversicherungsvertrag über ein Sportboot, das nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, nicht unter diesen Art. 15 Nr. 5 fällt.

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.